

**Richtlinie des Präsidiums  
zur Durchführung von Berufungsverfahren und zur Überprüfung der  
pädagogischen und didaktischen Eignung an der  
Technischen Hochschule Lübeck  
vom 11.11.2020  
(bekannt gemacht am 17.12.2020, zuletzt geändert am 15.12.2022)**

Inhalt

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Ausschreibung
- § 3 Berufungsausschuss
- § 4 Berufungsvoraussetzungen
- § 5 Verfahrensgrundlagen
- § 6 Bewertungskriterien im Auswahlverfahren
- § 7 Einladung von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern
- § 8 Berufungsvorschlag bei Erstberufung
- § 9 Ruferteilung und Erstberufung
- § 10 Fachbereichsübergreifende Berufungsverfahren
- § 11 Datenschutz und Archivierung
- § 12 Willkommenskultur und Onboarding
- § 13 Überprüfung der pädagogischen und didaktischen Eignung zur Zweitberufung
- § 14 Änderungen oder Aufhebung Der Richtlinie
- § 15 Inkrafttreten/Übergangsregelung

## **§ 1 ZIELSETZUNG**

Die Technische Hochschule Lübeck versteht Berufungen als zentrales Element des strategischen Qualitätsmanagements, da über berufene Professorinnen und Professoren die Qualität in Lehre, Forschung, Transfer, Weiterbildung und akademische Selbstverwaltung nachhaltig sichergestellt wird. Ein faires und transparentes Berufungsverfahren ist unser Anspruch und Ziel.

Unsere Berufungsverfahren sollen so ausgerichtet sein, dass eine Persönlichkeit gefunden wird, die

- als Vorbild dient und Lehrinhalte spannend transportieren kann;
- sich für Forschung und Transfer stark macht;

- eine hohe soziale Kompetenz aufweist,
- Fragen stellt und neugierig ist und damit zu Innovationen beiträgt,
- in der Lage ist, ganzheitlich und über die fachlichen Grenzen hinausgehend zu denken,
- sich aktiv in unsere Hochschule einbringt und zu ihrer Weiterentwicklung beitragen will.

Eine internationale Vernetzung beispielsweise durch Kontakte zu ausländischen Hochschulen und/oder Unternehmen ist in höchstem Maße wünschenswert.

Um in diesem Sinne Professorinnen und Professoren zu berufen, ist das Berufungsverfahren zweistufig. Mit der *Erstberufung* wird die fachliche, persönliche, pädagogische und didaktische Eignung geprüft. Mit der *Zweitberufung* wird die pädagogische und didaktische Eignung überprüft.

Die in dieser Richtlinie angegebenen Standards <sup>1</sup> dienen einer einheitlichen Qualität der durchgeführten Berufungsverfahren. So soll auch Gleichstellung und Diversität befördert werden. Konkrete Maßnahmen hierzu sind dem Verfahren zur Beförderung der Gleichstellung und Diversität zu entnehmen.

## § 2 AUSSCHREIBUNG

- (1) Ist oder wird eine Stelle für Professorinnen oder Professoren (Professur) frei, prüft und entscheidet das Präsidium, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung (einschließlich der Bezeichnung der Professur) die Stelle befristet oder unbefristet, Vollzeit oder Teilzeit (im letzteren Falle zwingend im Angestelltenverhältnis), in einem Fachbereich oder fachbereichsübergreifend besetzt werden soll. Die Denomination soll ein oder mehrere Fachgebiete umfassen und möglichst breit gefasst sein. Die Denomination kann auch eine Laborzuordnung bzw. Laborleitung umfassen. Die Ausschreibung wird auch unter Gleichstellungs- und Diversitätsaspekten verfasst, veröffentlicht und nachgehalten.
- (2) Der Fachbereich hat ein Vorschlagsrecht. Bei zu besetzenden Professuren soll dieses mindestens zwei Jahre vor der Vakanz vorgenommen werden, um ggf. Synergieeffekte mit anderen Fachbereichen nutzen zu können oder um eine strategische Neuausrichtung der Professur abzustimmen. Nimmt der Fachbereich sein Vorschlagsrecht wahr, so ist hierfür ein Konventsbeschluss (vgl. § 29 Abs. 1 HSG) herbeizuführen. Nimmt der Fachbereich sein Vorschlagsrecht nicht wahr, hat das Präsidium den Fachbereich zur fachlichen Ausrichtung sowie zur befristeten oder unbefristeten Ausschreibung zu hören (§ 62 Abs. 1 HSG).
- (3) Der Antrag des Fachbereichs auf Ausschreibung einer Professur wird der Personalabteilung zur Weiterleitung an das Präsidium vorgelegt. Hierzu ist der (Ausschreibungsantrag<sup>2</sup>) zu nutzen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- der Entwurf eines Ausschreibungstextes. Hierbei ist für die stellenübergreifenden Anforderungen der Standardausschreibungstext der Technischen Hochschule Lübeck zu verwenden.

---

<sup>1</sup> Die in dieser Satzung genannten Formblätter, Schreiben, Verfahrensweisen, Hinweise u. ä. sind im Wiki unter dem Stichwort „Berufungen“ veröffentlicht bzw. in den hier angegebenen Links aufrufbar. Im Prozess Berufungen ist Näheres geregelt.

<sup>2</sup> Diesem wird durch die Personalabteilung ein Prolog für Ausschreibungen vorgeschaltet, bei reinen Online-Ausschreibungen direkt vor dem Standardausschreibungstext, bei Veröffentlichung in Printmedien vor Nennung der Denomination in der Anzeigenschaltung.

- die Bestätigung der nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit dem Formblatt Beteiligung GB Ausschreibungstext, dass sie am Ausschreibungstext beteiligt wurde.
- Der Konventsbeschluss des Fachbereiches zur Ausschreibung.

Bei Wiederholungsausschreibungen ist der Ausschreibungsantrag entbehrlich, wenn sich an den dort gemachten Angaben nichts Wesentliches geändert hat. Stattdessen genügt ein kurzes formloses Anschreiben, mit der Bitte um wiederholte Ausschreibung und dem Hinweis, ob der Ausschreibungstext verändert wurde. Die o. g. Anlagen (Standardausschreibungstext, Formblatt Beteiligung GB, Auszug Konventsprotokoll) zum Antrag auf Ausschreibung sind weiterhin beizufügen.

- (4) Die Professur wird in der Regel öffentlich und in geeigneten Fällen international ausgeschrieben. Über die Personalabteilung zeigt das Präsidium dem zuständigen Ministerium die Ausschreibung rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung an. Das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen.

### § 3 BERUFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich nach Konventsbeschluss im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss (§ 62 Abs. 3 in V. m. § 29 Abs. 1 HSG).
- (2) Das Dekanat des jeweiligen Fachbereichs zeigt der Präsidentin/dem Präsidenten die Besetzung des Ausschusses an. Die Präsidentin/der Präsident gibt ihre/seine Stellungnahme dazu ab. Kann kein Einvernehmen über die Besetzung des Ausschusses erzielt werden, ist eine Neuwahl/Nachwahl durch den Konvent vorzunehmen. Das Einvernehmen muss vor der konstituierenden Sitzung des Berufungsausschusses hergestellt sein. Die Präsidentin ist zur konstituierenden Sitzung einzuladen. Sie/er kann die Teilnahme an die Personalabteilung delegieren.
- (3) Dem Berufungsausschuss gehören mindestens an
- vier Professorinnen/Professoren
  - eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und
  - zwei Studierende.

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt beratend mit, siehe Abs. 6.

Professorinnen und Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Diese muss bei einer möglichen Erweiterung des Ausschusses und bei jeder Abstimmung im Ausschuss sichergestellt sein.

Es wird empfohlen, dass der Ausschuss aus maximal elf Personen (zuzüglich der Gleichstellungsbeauftragten) besteht.

In dem Berufungsausschuss soll der Frauenanteil mindestens 40% betragen, davon mind. die Hälfte Professorinnen.

Mindestens eine Professorin oder ein Professor soll einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich angehören. Unabhängig davon können Mitglieder auch anderen Statusgruppen aus anderen Hochschulen des In- und Auslands, anderen Fachbereichen, nach § 35 HSG angegliederten Einrichtungen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen oder der außerhochschulischen

Berufspraxis angehören. Zusätzlich kann eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter als Mitglied im Berufungsausschuss vertreten sein.

Es soll eine Person mit Erfahrungen in der Personalauswahl dem Berufungsausschuss als Mitglied angehören.

- (4) Die Mitglieder des Berufungsausschusses werden durch den Konvent des jeweils zuständigen Fachbereichs gewählt. Alle Berufungsausschussmitglieder (und die Gleichstellungsbeauftragte) müssen vor der ersten Sitzung zwingend die Voraussetzungen aus dieser Richtlinie zur Kenntnis nehmen.
- (5) Die/der Vorsitzende wird aus der Mitte des Berufungsausschusses gewählt. Der Vorsitz wird von einer Professorin/einem Professor übernommen. Derzeitige und ehemalige Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber dürfen nicht den Vorsitz des Berufungsausschusses übernehmen. Die/der Vorsitzende muss über Erfahrung aus vorhergehenden Berufungsverfahren verfügen. Bei der erstmaligen Übernahme eines Vorsitzes soll ein Informations-/Beratungsgespräch mit in dieser Hinsicht erfahrenen Kolleginnen und Kollegen stattfinden.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in die Beratung des Berufungsausschusses einzubeziehen und zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerbenden in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen.
- (7) Die Arbeit im Berufungsausschuss ist streng vertraulich, d. h. über personenbezogene Daten ist absolute Verschwiegenheit zu wahren. Alle stimmberechtigten Mitglieder, die Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. auch andere Teilnehmende unterzeichnen bei der konstituierenden Sitzung (zumindest aber vor Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen) die Verpflichtung zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit. Dieses gilt nicht für Mitglieder oder andere Teilnehmende, die die Verpflichtung zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit bereits im „Lernraum“ als gelesen und verstanden bestätigt haben. Unterlagen, die nicht Teil der Berufsakte werden, sind spätestens drei Monate nach Mitteilung über die Rufannahme bzw. der Beendigung des Verfahrens an die nicht berücksichtigten Bewerbenden zu vernichten.
- (8) Die Sitzungen erfolgen nichtöffentlich.
- (9) Eine Absetzung des Berufungsausschusses oder einzelner Mitglieder kann vom Konvent in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Präsidium beschlossen werden.

## **§ 4 BERUFUNGSVORAUSSETZUNGEN**

Zwingende Musskriterien für die Berufung von Professorinnen und Professoren für Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWs) und von besonderer Bedeutung sind (vgl. § 61 HSG):

1. ein zum Zugang für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt berechtigendes abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium, d. h. Master oder Universitäts-Diplom
2. pädagogische und didaktische Eignung
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die gute Qualität einer Promotion nachgewiesen wird

4. darüber hinaus je nach Anforderungen der Stelle
- a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen,
  - b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder
  - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Im Sinne der Nummer 4c wird Teilzeitbeschäftigung dabei voll angerechnet, wenn sie mindestens 50 Prozent der Regelarbeitszeit ausgemacht hat. Der Berufungsausschuss legt bei Beginn des Verfahrens fest, ob diese Zeit der beruflichen Praxis mit dem Abschluss eines zum höheren Dienst berechtigenden Hochschulstudiums oder erst mit dem Abschluss der Promotion beginnt. Die geforderte berufliche Praxis muss spätestens mit Dienstbeginn erreicht sein.

Professorinnen und Professoren müssen die Voraussetzungen nach Nr. 4c) erfüllen, in besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Professorinnen und Professoren eingestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Nummer 4a) erfüllen. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen.

Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können abweichend von den Nummern 1 bis 4 an Fachhochschulen/HAWs mit Zustimmung des Ministeriums Professorinnen und Professoren eingestellt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis sowie pädagogische und didaktische Eignung nachweisen.

## § 5 VERFAHRENSGRUNDLAGEN

- (1) Die Aufnahme des Auswahlverfahrens im Berufungsausschuss erfolgt nach konstituierender Sitzung des Berufungsausschusses und Festlegung der Kriterien wie unter § 6 beschrieben. Für jede Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen, Teilnehmer\*innenlisten müssen von allen teilnehmenden Personen unterzeichnet werden.
- (2) Das Bewerbungsmanagement läuft über die Personalabteilung. Bewerbungen gehen zentral in der Personalabteilung ein und werden, wie im Verfahren „Bewerbungen Professur – digital“ dargestellt, den Ausschüssen zur Verfügung gestellt.
- (3) Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen ist vom Berufungsausschussvorsitzenden zu erfragen, ob eines seiner Mitglieder befangen sein könnte. Befangenheit liegt beispielsweise dann vor, wenn sich eine Bewerberin/ein Bewerber beworben hat, die/der
  - zu einem Mitglied des Berufungsausschusses in verwandtschaftlichem oder vergleichbaren persönlich nahen Verhältnis steht oder
  - durch ein Mitglied des Berufungsausschusses bei der Promotion betreut wurde.

In den Fällen, in denen eine Befangenheit des Mitglieds des Berufungsausschusses vorliegen könnte, ist der Ausschuss durch das Mitglied zu unterrichten. Dieser entscheidet, inwieweit ein Ausschussmitglied an den weiteren Beratungen beteiligt sein kann. Das Präsidium ist über derartige Fälle zu unterrichten. Das Verfahren zur Beachtung von Befangenheitsgrundsätzen regelt Näheres.

- (4) Das Berufungsverfahren wird in Verantwortung der/des Berufungsausschussvorsitzenden durchgeführt. Zu ihren/seinen Aufgaben gehören (ein Delegieren von Aufgaben ist möglich):
- Einberufung des Berufungsausschusses,
  - Erstellung der Protokolle,
  - Einladung von geeigneten Bewerbenden (s. § 7),
  - Erstellung des Anschreibens zur Befangenheit und zum Datenschutz an die Gutachterinnen und Gutachter,
  - Verfassen des Berufungsvorschlags oder des Vorschlags über Abbruch oder Beendigung des Verfahrens,
  - Vorlage des Berufungsvorschlags bzw. des Vorschlags über den Abbruch oder die Beendigung des Verfahrens zusammen mit den Unterlagen des Ausschusses über das Dekanat an den Konvent zur Abstimmung,
  - Vorstellung der vom Konvent beschlossenen Vorschlagsliste im Senat.
- (5) Zu den Aufgaben des Berufungsausschusses gehören:
- Auswahl der einzuladenden Bewerbenden,
  - Durchführung der Probevorlesungen und Bewerbungsgespräche,
  - Erarbeitung einer Vorschlagsliste oder Erarbeitung/Begründung eines Vorschlags zum Abbruch oder zur Beendigung eines Verfahrens.
- (6) Die Arbeit des Berufungsausschusses endet mit erfolgreicher Erstberufung bzw. durch Konventsbeschluss über den Abbruch bzw. die Beendigung des Verfahrens. Der Konventsbeschluss über Abbruch/Beendigung des Verfahrens wird dem Präsidium über die Personalabteilung zugeleitet. Die Zustimmung des Präsidiums über den Abbruch/die Beendigung des Verfahrens muss eingeholt werden.
- (7) Mit einer wiederholten Ausschreibung für die Professur beginnt auch ein neues Berufungsverfahren (siehe § 2). Ein neuer Berufungsausschuss ist einzusetzen (siehe § 3).
- (8) Im Laufe des Verfahrens werden an alle Bewerbenden über die Personalabteilung Rückmeldungen zum Stand des Verfahrens gegeben.
- (9) Die Schwerbehindertenvertretung ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben während des gesamten Auswahlverfahrens zu beteiligen, wenn sich entsprechende Bewerbende auf die Professur beworben haben.
- (10) Sofern die Mitglieder des Präsidiums und die Dekaninnen und Dekane des betroffenen Fachbereichs sowie die Vertretung der Personalabteilung (in der Regel die Leitung) nicht Mitglieder des Berufungsausschusses sind, haben sie das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen. Die Präsidentin/der Präsident und die Vertretung der Personalabteilung sind zur Sitzung, bei der die Kriterien festgelegt werden, einzuladen.
- (11) Gästen ist eine Teilnahme in der Sitzung des Berufungsausschusses erlaubt, wenn die Mitglieder des Berufungsausschusses dieses mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (12) Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde (§ 15, Abs. 1 HSG). Die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren muss dabei sichergestellt sein.
- (13) Nichtteilnahmen an den Sitzungen sind zu vermeiden, Absagen sind zu begründen.

- (14) Abstimmungen im Umlaufverfahren sind möglich, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Ausnahme: Abstimmung über den Berufungsvorschlag. Diese ist immer in einer ordentlichen Sitzung durchzuführen.
- (15) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 HSG).

## **§ 6 BEWERTUNGSKRITERIEN IM AUSWAHLVERFAHREN**

- (1) Bewertungskriterien<sup>3</sup> werden zu Beginn des Auswahlverfahrens (vor Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen) vom Berufungsausschuss festgelegt. Sie sind in Muss-, Soll- und Kann-Kriterien zu unterteilen, wie sie in den aus der Ausschreibung hervorgehenden Anforderungen zu erfüllen sind. Musskriterien sind Berufungsvoraussetzungen (siehe § 4). Die auf dieser Grundlage getroffenen Bewertungen sind für alle Bewerbenden zu dokumentieren. Festgelegte Kriterien haben durch das ganze Verfahren hindurch Gültigkeit.
- (2) Sozialkompetenz, englische Sprachkompetenz sowie Gender Kompetenz<sup>4</sup> werden als Qualifikationsmerkmale für Professuren/Führungspositionen begriffen und abgefragt.
- (3) Bei wiederholten Ausschreibungen können Kriterien vor Sichtung der Bewerbungen neu festgelegt und gewichtet werden. Hierbei ist auf eine besonders sorgfältige Dokumentation der Gründe für die Änderungen zu achten.

## **§ 7 EINLADUNG VON GEEIGNETEN BEWERBERINNEN UND BEWERBERN**

- (1) Geeignete Bewerbende werden zu einer Probevorlesung und einem Vorstellungsgespräch<sup>5</sup> eingeladen. Dazu ist das Musterschreiben Einladung Probelehrveranstaltungen zu verwenden.
- (2) Schwerbehinderte Bewerbende sind grundsätzlich einzuladen, Die Schwerbehindertenvertretung ist in diesem Fall in das gesamte Verfahren einzubeziehen; es sei denn, der/die Schwerbehinderte lehnt die Hinzuziehung ausdrücklich ab.
- (3) Das Verfahren wird wie folgt strukturiert:
1. Es wird eine hochschulöffentliche Probevorlesung (in der Regel als Probelehrveranstaltung) abgehalten. Der Umfang soll mindestens eine Stunde betragen. Im Einladungsschreiben wird den Bewerbenden die inhaltliche Ausrichtung der Probevorlesung mitgeteilt. Die Wahl der Methode ist frei und obliegt den Bewerbenden. Die Probevorlesung dient der Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten unter den üblichen Bedingungen an der Technischen Hochschule Lübeck. Um die Probevorlesung so authentisch wie möglich durchführen zu können, sollten möglichst viele Studierende die Vorlesung besuchen. Im Anschluss ist Zeit für Fragen und Diskussionen vorgesehen.

---

<sup>3</sup> Eine Übersicht von zu berücksichtigenden Bewertungskriterien finden Sie im Prozess Berufungen unter dem Tabellenblatt „Bewertungskriterien Übersicht“. Hier finden Sie auch die Bewertungsverfahren der einzelnen Stufen eines Berufungsverfahrens (Tabellenblätter BV-1.-4. Stufe). Bei Zweifeln, ob ein/e Bewerber\*in ausgeschlossen werden muss, beispielsweise wegen fehlender Promotion, ist die Personalabteilung zu kontaktieren.

<sup>4</sup> Informationen zu Genderkompetenz

<sup>5</sup> Hierzu beachten Sie bitte unser „Preboardingkonzept“



2. Es wird ein Fachvortrag (Kolloquiumsvortrag), der möglichst hochschulöffentlich stattfindet, in englischer Sprache mit anschließender Diskussion durchgeführt. Die Dauer soll mindestens 15 Minuten betragen. In besonderen Fällen kann ein weiterer Fachvortrag mit anschließender Diskussion in einer anderen Fremdsprache durchgeführt werden.
3. Ein strukturiertes Bewerbungsgespräch<sup>6</sup> mit dem Berufungsausschuss dient dem Austausch von Informationen über die mit der Professur verbundenen Anforderungen, deren Ausstattung sowie die Perspektiven und Erwartungen und Fragen der Bewerbenden. Es dient auch einer Einschätzung der sozialen Kompetenzen sowie der Genderkompetenz.

In der Probevorlesung und beim Fachvortrag sollen auch Präsentationsqualitäten sowie das Beherrschen der englischen oder anders fremdsprachigen Fachterminologie bzw. Sprache beurteilt werden. Dieser Teil soll insbesondere eine Einschätzung der Fachkompetenz, Interaktivität, Reaktionsfähigkeit und Flexibilität erlauben.

## § 8 BERUFUNGSVORSCHLAG BEI ERSTBERUFUNG

(1) Der Berufungsausschuss erstellt unter Einholung mindestens zweier auswärtiger Gutachten pro Kandidat\*in einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll. Eine Einer- oder Zweierliste kann vorgelegt werden, wenn der Fachbereich dieses begründet. Der Ausschreibungstext, die festgelegten Kriterien und die Bewerbungsunterlagen werden den Gutachterinnen und Gutachtern als Grundlage für ihre Tätigkeit zur Verfügung gestellt.

(2) Im Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge ist zu begründen. Erforderlich für den Berufungsvorschlag sind:

Eine ausführliche Würdigung der Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Aufgaben und die Anforderungen der Professur, die sich insbesondere aus der Stellenausschreibung ergeben, sowie der Berufungsfähigkeit anhand der Bewertungskriterien, zusammengefasst in einer Laudatio, in der darüber hinaus

- eine Beurteilung für jede Kandidatin/jeden Kandidaten auf der Vorschlagsliste,
- die Angabe der Abstimmungsergebnisse der stimmberechtigten Mitglieder im Berufungsausschuss,
- eine Darstellung der Lehrerfahrung der ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten (möglichst durch Lehrevaluation belegt) auch unter Berücksichtigung der Probevorlesungen und
- eine Begründung bei der Nichtberücksichtigung von Bewerbenden enthalten sein muss

(3) Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden (§ 62 Abs. 4 HSG)

---

<sup>6</sup> Nutzen Sie den Fragenkatalog Auswahlgespräch, aus dem Sie sich Ihren individuellen Fragenkatalog erstellen können. Bei Bewerber\*innen, die zum Zeitpunkt ihrer möglichen Ernennung das 52. Lebensjahr vollendet haben (§ 48 Abs. 1 LHO) und bisher noch keinen Beamtenstatus hatten, sollen darauf hingewiesen werden, dass eine Einstellung zur/m Professor\*in nur im Angestelltenverhältnis erfolgen kann.



- (4) Die/der Berufungsausschussvorsitzende leitet den Berufungsvorschlag an das Dekanat des Fachbereichs zur Abstimmung durch den Konvent weiter. Auf die Vollständigkeit der Unterlagen entsprechend der vorgegebenen Checkliste zur Erstellung des Listenordners ist zu achten.
- (5) Kommt ein Berufungsvorschlag nicht zustande, ist der Vorschlag über den Abbruch des Verfahrens wie unter (4) beschrieben weiterzuleiten.

## **§ 9 RUFERTEILUNG UND ERSTBERUFUNG**

- (1) Das Dekanat des Fachbereichs leitet der Personalabteilung zur Weiterreichung an den Senat den Berufungsvorschlag nach Beschlussfassung durch den Konvent zu. Der Vorsitz des Berufungsausschusses erläutert den Verlauf des Verfahrens und die vorgelegte Vorschlagsliste im Senat. Der Senat nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung (§ 21 Abs. 1 Ziffer 12 HSG).
- (2) Der Berufungsvorschlag ist nach Befassung durch den Senat mit dessen Stellungnahme der Präsidentin/dem Präsidenten zur Entscheidung über die Ruferteilung zuzuleiten.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident kann gesonderte Gutachten einholen.
- (4) Die Präsidentin/der Präsident kann eine Professorin/einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, soweit gegen die Vorschläge ggf. Bedenken bestehen oder die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ablehnen.
- (5) Die Präsidentin/der Präsident kann eine Professorin oder einen Professor ohne Vorschlag des Fachbereichs berufen, wenn auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeignete Person benannt ist oder der Fachbereich zehn Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle (bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze sechs Monate nach dem Freiwerden der Stelle) keinen Vorschlag vorgelegt hat oder der Aufforderung zur Vorlage eines Vorschlags bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist (vgl. § 62 Abs. 9 HSG).
- (6) Das zuständige Ministerium ist durch das Präsidium über die Ruferteilung zu informieren.
- (7) Nach Abschluss des Berufungsverfahrens werden die Bewerbenden durch die Präsidentin/den Präsidenten über die Personalabteilung über das Ergebnis informiert<sup>7</sup>.
- (8) Die Aushändigung der Berufungsurkunde, des Einweisungsschreibens und evtl. getroffener Ausstattungszusagen sowie die Vereidigung werden durch die Präsidentin nach entsprechender Wartefrist vorgenommen. Spätestens mit Dienstantritt wird die Berufung durch die Präsidentin/den Präsidenten vorgenommen, in der Regel zeitgleich mit der Vereidigung.
- (9) Berufungen können auch im privatrechtlichen Dienstverhältnis abgeschlossen werden (§ 63 Abs. 2 HSG).

---

<sup>7</sup> Bei Abbruch/Beendigung des Verfahrens informiert die Personalabteilung alle Bewerber\*innen (entsprechend des Konventsbeschlusses und der Zustimmung des Präsidiums). Nach Abschluss des Verfahrens durch Rufannahme ergeht an alle übrigen Bewerbenden ein Absageschreiben mit Nennung der/des zu Berufenden, für Listenplatzierte gibt es ein gesondertes Absageschreiben, das von der Personalabteilung versandt wird.

## **§ 10 FACHBEREICHSÜBERGREIFENDE BERUFUNGSVERFAHREN**

Bei fachbereichsübergreifenden Berufungsverfahren sind die zuständigen Fachbereiche im Berufungsausschuss zu beteiligen. Vor Beginn des Berufungsverfahrens verständigen sich die zuständigen Fachbereiche über alle Modalitäten und treffen darüber eine schriftliche Vereinbarung. Die Regelungen in dieser Richtlinie gelten entsprechend.

## **§ 11 DATENSCHUTZ UND ARCHIVIERUNG**

- (1) Dem Schutz der persönlichen Daten der Bewerbenden kommt eine besondere Bedeutung zu. Sämtliche Bewerbungsunterlagen werden datenschutzrechtlich sicher verwahrt. Nur die am Auswahlverfahren direkt Beteiligten bzw. die vom Fachbereich, dem Präsidium oder der Personalabteilung benannten Personen erhalten Lese- bzw. Zugriffsrechte. Drei Monate nach Mitteilung über die Rufannahme bzw. der Beendigung des Verfahrens an die nicht berücksichtigten Bewerbenden werden alle personenbezogenen Daten gelöscht.
- (2) Bewerbende werden bei ihrer Bewerbung auf die DSGVO hingewiesen.
- (3) Die Unterlagen des Berufungsverfahrens werden datenschutzrechtlich konform archiviert.

## **§ 12 WILLKOMMENSKULTUR UND ONBOARDING**

Die Willkommenskultur der TH Lübeck hat den Anspruch, allen Bewerbenden und Neuberufenen wertschätzend und offen zu begegnen. Ziel ist, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich die Bewerbenden und Neuberufenen willkommen fühlen und die Technische Hochschule Lübeck sich als attraktive Arbeitgeberin präsentiert. Konkrete Maßnahmen hierzu finden sich im Onboardingkonzept.

## **§ 13 ÜBERPRÜFUNG DER PÄDAGOGISCHEN UND DIDAKTISCHEN EIGNUNG ZUR ZWEITBERUFUNG**

- (1) Im zweiten und dritten Semester nach Dienstantritt erfolgt auf entsprechenden Hinweis des Präsidiums an die Dekanin/den Dekan des betroffenen Fachbereichs die Feststellung der pädagogischen und didaktischen Eignung der Professorin/des Professors (das Verfahren gilt analog auch für im privatrechtlichen Dienstverhältnis abgeschlossene Berufungen), um die Voraussetzungen der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach folgendem Verfahren zu prüfen:
  1. Das erste Semester (bzw. die ersten sechs Monate nach Beginn der Tätigkeit) ist als Einarbeitungszeit zu sehen.
  2. Der Konvent setzt rechtzeitig einen Berufungsausschuss zur Überprüfung der pädagogischen und didaktischen Eignung ein. Für diesen Berufungsausschuss zur Zweitberufung gilt § 3 entsprechend. Es ist darauf zu achten, dass die gewählten Mitglieder in besonderer Weise geeignet sind, Didaktik und Pädagogik zu beurteilen.
  3. Der Berufungsausschuss legt zu Anfang des Verfahrens verbindlich fest, welche Art von Lehrveranstaltungen zur Beurteilung der pädagogischen und didaktischen Eignung besucht werden und fertigt darüber und über die weiteren Sitzungen Protokolle an. Die Begutachtungen

sollen das Lehrprogramm der zu Beurteilenden widerspiegeln. Teilnahmelisten müssen von allen Teilnehmenden unterzeichnet werden.

- (2) Für jede zu begutachtende Lehrveranstaltung ist der Protokollbogen zu benutzen.
- (3) Begutachtungen werden im zweiten und dritten Semester durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Begutachtung auf Wunsch der Professorin/des Professors unter Zustimmung der Dekanin/des Dekans bereits ab dem ersten Semester erfolgen. In diesem Fall finden die Begutachtungen mindestens im ersten und zweiten Semester statt.
- (4) Beanstandungen und Hinweise zur Verbesserung können der bzw. dem zu Begutachtenden direkt im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung mitgeteilt werden. Bei Mitteilungen an die bzw. den zu Begutachtende/n sind diese im Protokollbogen entsprechend der dortigen Vorgaben festzuhalten und ggf. von dem bzw. von der zu Begutachtenden gegenzeichnen zu lassen. Wenn aus dem Besuch der Lehrveranstaltungen oder aus sonstigen Gründen Zweifel an der Eignung bestehen, führt die/der Berufungsausschussvorsitzende zumindest am Ende des ersten Beurteilungszeitraumes, das heißt in der Regel am Ende des zweiten Semesters bzw. am Ende des ersten Beschäftigungsjahres, ein Gespräch mit der/dem zu Begutachtenden und informiert das Präsidium und das Dekanat des betroffenen Fachbereichs schriftlich. Die Gelegenheit zur Nachbesserung wird in einer angemessenen Frist, spätestens im dritten Semester gegeben.
- (5) Der Berufungsausschuss legt bis zum Ende des dritten Semesters dem Dekanat alle Protokolle der Ausschusssitzungen, die Protokollbögen der Lehrveranstaltungen und ein Gesamtgutachten über die pädagogische und didaktische Eignung zur Beschlussfassung durch den Konvent vor. Die Beschlussfassung des Konvents über den Vorschlag des Berufungsausschusses erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung und ergeht in geheimer Abstimmung (§ 15 Abs. 2 HSG).
- (6) Wenn berechtigte Zweifel an der Beamtentauglichkeit in gesundheitlicher Hinsicht bestehen, die einer Ernennung auf Lebenszeit widersprechen, kann eine weitere amtsärztliche Untersuchung durch die Präsidentin/den Präsidenten eingeleitet werden.
- (7) Das Dekanat leitet den Konventsbeschluss mit den dazugehörigen vollständigen Unterlagen wie im Nachweis zur pädagogischen und didaktischen Eignung beschrieben bis zum Ende des dritten Semesters bzw. spätestens Anfang des vierten Semesters an die Personalabteilung. Diese prüft auf Vollständigkeit und leitet sie an das Präsidium zur Vorbereitung der Stellungnahme an den Senat weiter.
- (8) Bei positivem Konventsbeschluss wird nach der Stellungnahme des Senats und Entscheidung des Präsidiums die Ernennung in das unbefristete Beamtenverhältnis durch die Präsidentin/den Präsidenten vollzogen, es sei denn, es liegen Bedenken gegen eine Zweitberufung nach § 62 Abs. 9 HSG oder sonstige beamtenrechtliche Hinderungsgründe vor.
- (9) Bei negativem Konventsbeschluss informiert die Präsidentin/der Präsident die betroffene Person, den Fachbereich und den Senat über die Beendigung des Verfahrens bzw. über den Umstand der Nichtberufung auf Lebenszeit. Der Senat gibt hierzu seine Stellungnahme ab.
- (10) Bei negativem Konventsbeschluss kann der Fachbereich im Ausnahmefall durch einen weiteren Konventsbeschluss eine erneute Berufung auf Zeit beantragen, in der die pädagogische und didaktische Eignung einer weiteren Prüfung unterzogen wird. In dem Fall eines solchen Doppelbeschlusses (negativ beschiedene Prüfung der Pädagogik und Didaktik und Antrag auf Verlängerung der Berufung auf Zeit) prüft und entscheidet das Präsidium, ob die Stelle erneut befristet besetzt werden soll. Der Fachbereich ist zu hören. Im Falle einer erneuten Befristung ist die Stellungnahme des Senats einzuholen, die Ernennung wird durch die Präsidentin/den Präsidenten vorgenommen.

## **§ 14 ÄNDERUNGEN ODER AUFHEBUNG DER RICHTLINIE**

Änderungen, die über redaktionelle Änderungen hinausgehen, oder die Aufhebung dieser Richtlinie erfolgen durch Beschluss des Präsidiums. Grundlegende Änderungen bedürfen darüber hinaus der Stellungnahme des Senats.

## **§ 15 INKRAFTTRETEN/ÜBERGANGSREGELUNG**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Verfahren, die ab diesem Zeitpunkt in Gang gesetzt werden. Sie ersetzt die Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren und Überprüfung der pädagogischen Eignung an der Fachhochschule Lübeck vom 23. September 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. 2014 S. 20), sowie die auf der Satzung beruhenden Richtlinien.

Bis die Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren und Überprüfung der pädagogischen Eignung an der Fachhochschule Lübeck außer Kraft tritt, gilt diese für noch nicht abgeschlossene Verfahren weiter. Auf bereits laufende Verfahren können die Regelungen dieser Richtlinie jedoch angewendet werden, sofern dies sinnvoll erscheint und keine Gründe dagegensprechen.